

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 14/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt/M., Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 1993 ohne mündliche Verhandlung durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i und K ü h n e für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. November 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger beantragte erstmals 1983 wegen eines 1946 erlittenen Schußbruches am linken Oberschenkel Leistungen des Beklagten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Er lebte damals im ehemaligen Sudetenland bei A. (Egerland). Als er am 6. März 1946 abends nach Einbruch der Dunkelheit an der Grenze zwischen der damaligen CSR und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands einen Erkundungsgang unternahm, wurde er von tschechoslowakischen Grenzsoldaten entdeckt und ohne Anruf angeschossen. Der Erkundungsgang sollte der Vorbereitung der Flucht aus der CSR dienen, zu welcher sich der Kläger wegen der damaligen Lebensumstände entschlossen hatte. Nach seinen Angaben war er gegen geringe Bezahlung zu Arbeiten im Kohlebergbau zwangsverpflichtet gewesen. Sein Vater sei enteignet und beide Eltern seien ebenfalls arbeitsverpflichtet gewesen. Hinzugekommen seien die üblichen Schikanen gegen die Deutschen in der damaligen Tschechoslowakei (Zwang zum Tragen von Armbinden, Bedrohungen, Mißhandlungen und Willkürmaßnahmen) sowie die Angst vor der bevorstehenden Vertreibung. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 5. August 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1984 ab. Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts <SG> Gießen vom 18. April 1986, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 29. November 1990). Der Kläger sei nicht durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung iS des BVG zu Schaden gekommen.

Mit seiner Revision macht der Kläger eine Verletzung des § 5 Abs 1 Buchst c, d und e BVG geltend. Er habe eine Schädigung infolge einer mit der Besetzung des ehemaligen Sudetenlandes durch fremde Truppen und der zwangsweisen Umsiedlung zusammenhängenden Gefahr erlitten. Nach Schluß der Kampfhandlungen und Abzug der deutschen und amerikanischen Truppen sei die deutsche Bevölkerung im ehemaligen Sudetenland völlig rechtlos und vogelfrei fremder Gewalt und Willkür ausgesetzt gewesen. Ihre Lebensverhältnisse hätten eine besondere Gefahr iS des § 5 Abs 1 Buchst d BVG dargestellt. Diese besondere Gefahrenquelle habe jedenfalls noch in den ersten Monaten des Jahres 1946 bestanden. Insbesondere die ihm, dem Kläger, auferlegte harte Zwangsarbeit und die Enteignungs- und Zwangsmaßnahmen gegen seine Familie hätten eine besondere Gefahrenlage begründet. Dasselbe gelte von dem Schußwaffengebrauch ohne vorherigen Anruf, worin ein Willkürakt zu sehen sei. Außerdem seien auch der Fluchtatbestand des § 5 Abs 1 Buchst c BVG und der Tatbestand der nachträglichen Auswirkung kriegserischer Vorgänge (§ 5 Abs 1 Buchst e BVG) erfüllt.

Er beantragt,



die Urteile der Vorinstanzen und die Bescheide des Beklagten aufzuheben und diesen zu verurteilen, ihm ab 1. April 1983 Beschädigtenrente nach einer MdE von 30 vH wegen der Folgen eines Oberschenkeldurchschusses links zu gewähren.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision des Klägers. Er hält die Entscheidung des LSG für richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß die Verletzung des Klägers keine Schädigung iS des BVG ist.

Gemäß § 1 Abs 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer im Zusammenhang mit dem militärischen oder militärähnlichen Dienst durch eine Dienstverrichtung, einen Unfall oder diensteigentümliche Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Gemäß Abs 2 Buchst a dieser Bestimmung steht einer Schädigung in diesem Sinne eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung gleich. Eine unmittelbare Kriegseinwirkung liegt nur dann vor, wenn einer der Tatbestände des § 5 BVG verwirklicht ist (BSGE 2, 29). Dies trifft hier auf keinen der in Betracht kommenden Tatbestände (§ 5 Abs 1 Buchst e, d und e BVG) zu.

Die Verletzung des Klägers beruht nicht auf "Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war" (§ 5 Abs 1 Buchst c BVG). Dieser Fall liegt schon deswegen nicht vor, weil zum Zeitpunkt der Verletzung des Klägers kriegerische Vorgänge seit mehreren Monaten - die Kampfhandlungen endeten im Mai 1945 - nicht mehr stattgefunden hatten, so daß von ihnen auch keine unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben mehr ausgehen konnte. Schädigungen, die jemand erlitten hat, weil er erst nach Abschluß der Kampfhandlungen und des eigentlichen Besetzungsvorganges das Vertreibungsgebiet verlassen wollte, fallen nicht mehr unter § 5 Abs 1 Buchst c BVG.

Die Verletzung des Klägers ist auch nicht auf schädigende Vorgänge "infolge einer mit der zwangsweisen Umsiedlung zusammenhängenden besonderen Gefahr" (§ 5 Abs 1 Buchst d 2. Alternative BVG) zurückzuführen. Für diesen Tatbestand reicht es nicht aus, daß die allgemeinen Lebensverhältnisse der Deutschen im Vertreibungsgebiet den Verletzten zu einem Wohnsitzwechsel veranlaßten. Zwar kann ausnahmsweise auch das



Verlassen der Heimat aus eigenem Entschluß, also eine Auswanderung, eine "zwangsweise Umsiedlung" darstellen, wenn sie aufgrund inneren Zwangs erfolgt (vgl BSG, Urteil vom 17. April 1970, SGb 1970, 222) und staatlich organisiert ist. Dieser innere Zwang muß aber auf Umständen beruht haben, die faktisch einem administrativen oder körperlichen Zwang zur Umsiedlung gleichkamen. Insbesondere muß die Auswanderung zu dem vom Auswanderungswilligen gewählten Zeitpunkt von den Inhabern der tatsächlichen Staatsgewalt gewünscht, erwartet oder doch wenigstens geduldet worden sein. Das war in dem og Fall entscheidend, in welchem ein Galiziendeutscher im Winter 1939/40 praktisch keine andere Wahl gehabt hatte, als von seinem im deutsch-russischen Abkommen vom 16. November 1939 eingeräumten Recht zur "freiwilligen" Umsiedlung Gebrauch zu machen. Hier wurde im Gegenteil die Auswanderung mit Gewalt verhindert, wenn sie von einzelnen Deutschen versucht wurde. Erforderlich ist außerdem, daß die konkret zur Schädigung führende Gefahrenlage dem typischen Gefahrenbereich der Zwangsumsiedlung zuzurechnen war (vgl BSG, Urteil vom 25. Juni 1963, Breithaupt 1964, 601).

Eine andere Beurteilung ist nicht deswegen möglich, weil andere, vergleichbare Gesetze weitergehende Schädigungstatbestände enthalten. Nach § 1 Abs 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) idF der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl I S 512) iVm § 3 dieses Gesetzes und § 1 der Verordnung vom 1. August 1962 (BGBl I S 545) steht deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen auf Antrag Beschädigtenversorgung zu, wenn sie aus den in § 1 Abs 1 Nr 1 HHG genannten - also politischen - Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Eine vergleichbare Bestimmung fehlt aber für Deutsche, die wegen des allgemeinen Vertreibungsdrucks aus dem Vertreibungsgebiet geflüchtet sind und dabei eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben. Dieser Personenkreis fällt auch nicht unter die "Richtlinien für die Versorgung von Personen, die Gesundheitsschäden durch Sperrmaßnahmen der mitteldeutschen Behörden an den Demarkationslinien erlitten haben" (RdSchr des BMA vom 22. Mai 1991 - VIa 1-52051 -BABI 1991 Ziff 7/8 S 85).

Auch die 1. Alternative des § 5 Abs 1 Buchst d BVG trifft nicht zu. Hiernach gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen auch schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Zwar handelte es sich bei dem ehemaligen Sudetenland um ein ehemals deutsch besetztes Gebiet (vgl BSGE 16, 195, 196). Auch braucht sich ein mit der militärischen Besetzung zusammenhängender Vorgang iS des § 5 Abs 1 Buchst d BVG nicht notwendig während des Vorgangs der Besetzung ereignet zu haben. Ebenso können Schädigungen während der nachfolgenden



Besatzungszeit unter § 5 Abs 1 Buchst d BVG fallen (vgl Fehl bei Wilke RdZiff 18 zu § 5 BVG; Rohr/Sträßer, BVG-Handkommentar, 6. Aufl, Stand April 1992, § 5 Anm 8; BMA RdSchr vom 19. Dezember 1951, BVBl 1952 S 2 Nr 2). Deshalb hat das Bundessozialgericht (BSG) auch bestimmte aus der Besatzungszeit herrührende und unter der Besatzungszeit fortdauernde Gefahren weiterhin als besondere Gefahren iS des § 5 Abs 1 Buchst d BVG angesehen, etwa eine auf allgemeine Maßnahmen der Besatzungsmächte zurückzuführende Mangelversorgung mit Lebens- und Arzneimitteln in Königsberg/ Ostpreußen vom Juni 1945 bis Mai 1946 (BSGE 2, 99, 105) oder die Schutzlosigkeit der Deutschen in der Tschechoslowakei von Mai bis zum Oktober 1945 (BSGE 16, 195, 197), ferner - sogar bis November 1946 - die chaotischen Verhältnisse im besetzten Oberschlesien, die auf das Nichtfunktionieren und die mangelnde Beaufsichtigung der von der Besatzung formell eingesetzten Zivilverwaltung zurückzuführen waren (BSG SozR Nr 39 zu § 5 BVG). Voraussetzung ist jedoch in allen diesen Fällen, daß die durch die Besetzung eingetretenen und in der Folgezeit fortdauernden Verhältnisse noch landesfremden Besatzungstruppen zugerechnet werden können. Mehrere Monate nach Abzug der Besatzungstruppen und der Übernahme der militärischen Sicherung durch eigenes Militär des ehemals besetzten Staates - hier der Tschechoslowakei - kann eine solche Zurechnung nicht mehr stattfinden. Wie der Kläger selbst vorträgt, waren die amerikanischen Truppen, die im Mai 1945 das Egerland besetzt hatten, im Laufe des Dezember 1945 - im wesentlichen gleichzeitig mit dem Abzug der russischen Truppen - abgezogen worden (vgl dazu auch "Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa, Bd IV/1 S 32, 33, 36, 37). Im März 1946 befanden sich auf dem Boden der CSR (- jedenfalls bis 1968 -) keine Besatzungstruppen mehr. Eine im Jahr 1946 in der CSR bestehende Notlage kann daher nicht mehr mit der militärischen Besetzung des Gebietes in Verbindung gebracht werden.

Schließlich ist in der Schußverletzung des Klägers auch keine "nachträgliche Auswirkung kriegserischer Vorgänge" zu sehen, die einen "kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben" (§ 5 Abs 1 Buchst e BVG). Der schädigende Vorgang ist keiner Gefahrenquelle entsprungen, die in Verbindung mit einem typischen Kriegsgeschehen zu bringen ist (Fehl, aaO, RdZiff 42 zu § 5 BVG). Hauptanwendungsfall für § 5 Abs 1 Buchst e BVG ist liegengebliebenes Kriegsgerät, insbesondere Fundmunition (vgl BSGE 16, 216 ff). Die übermäßig strenge Bewachung einer Staatsgrenze etwa ein Jahr nach Ende der Kriegshandlungen durch bewaffnete Streitkräfte des Heimatstaates selbst kann nicht als kriegseigentümlicher Gefahrenbereich angesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

